

## **Kooperationsvertrag der**

Borsteler Sportfreunde von 1921 e.V.

SBS Kickers v. 1999 e.V.

SV Staffhorst von 1963 e.V.

TSV Mellinghausen e.V.

TSV Siedenburg von 1920 e.V.

### ***Präambel***

Die vorgenannten Vereine verfolgen mit der vereinbarten Kooperation insbesondere folgende Ziele:

- Die Sportangebote auf Ebene der Samtgemeinde Siedenburg sollen erhalten und nach Möglichkeit erweitert, die Außendarstellung der Angebote verbessert werden.
- Die Sportangebote sollen durch gegenseitige Unterstützung und Akquise von Übungsleitern gesichert werden.
- Den Sportlerinnen und Sportlern der Vereine wird die Möglichkeit eröffnet, Sportangebote der kooperierenden Vereine ohne Vereinswechsel zu nutzen.
- Junge oder neue Sportinteressierte erhalten die Gelegenheit, die Sportangebote unbürokratisch auszuprobieren, sofern sie Mitglied eines der kooperierenden Vereine sind. Sie sollen damit auch für sportliches wie ehrenamtliches Engagement in unseren Vereinen und an ihrem Wohnort gewonnen werden.

Insgesamt wird die Attraktivität der Sportvereine der Samtgemeinde durch die Kooperation gesteigert, zugleich bleibt deren organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit erhalten.

Getragen von diesen Zielen verpflichten sich die Vorstände zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit im Interesse ihrer Stammvereine und deren Mitglieder.

### ***§ 1 Gegenseitige Nutzung der Sportangebote***

Die Vereine kooperieren im Sportangebot. Dementsprechend ist es ihren Mitgliedern gestattet, die Sportangebote der jeweils anderen Vereine zu nutzen.

## **§ 2 Vereinsmitgliedschaft**

Die Nutzung der Sportangebote setzt die Mitgliedschaft in einem der kooperierenden Stammvereine voraus. Ein Vereinswechsel oder eine zusätzliche Vereinsmitgliedschaft ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Die Übungsleiter der jeweiligen Stammvereine führen quartalsweise eine Teilnehmerliste gemäß Vorlage. Diese wird dem Kassenwart übergeben, der die Mitgliedschaften in Zusammenarbeit mit den anderen Kassenwarten prüft.

Die Vereinsvorstände stimmen darin überein, dass grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein der Wohnortgemeinde erwünscht ist.

## **§ 3 Sportangebot**

Die Kooperation umfasst alle Sportangebote mit Ausnahme von Fußball im Herren- bzw. Seniorenbereich.

## **§ 4 Finanzierung/Beitragsentwicklung**

Die Kooperation erfolgt ohne zusätzliche Kostenbelastung der Vereine.

Ein Kostenausgleich aufgrund unterschiedlich starker Nutzung der gegenseitigen Sportangebote oder ggf. unterschiedlicher Mitgliedsbeiträge in den Stammvereinen erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Vereinsvorstände verständigen sich vor diesem Hintergrund darauf, möglichst eine einheitliche Beitragsstruktur im kooperierenden Sportangebot zu entwickeln und umzusetzen. Damit sollen außerdem Vereinswechsel aufgrund von unterschiedlichen Mitgliedsbeiträgen in den Stammvereinen ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedsbeiträge der Vereine im kooperierenden Sportangebot sollen in geeigneter Weise transparent gemacht werden (z.B. Antragsformular).

## **§ 5 Zusatzbeiträge**

Wenn Mitglieder in einem anderen Verein ein Sportangebot nutzen, für das ein Zusatzbeitrag erhoben wird, so ist dieser Zusatzbeitrag von der Sportlerin/dem Sportler in voller Höhe an den anderen Verein zu entrichten.

Die Vorstände informieren sich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über ihre jeweiligen Sportangebote mit Zusatzbeiträgen.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

Mindestens einmal jährlich treffen sich die kooperierenden Vereine zu einem Jahresgespräch. Dabei sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig vorzusehen:

- Wirksamkeit der Kooperation
- Beitragsentwicklung in den Stammvereinen
- Entwicklung zusätzlicher Sportangebote
- Absicherung bestehender Sportangebote/Übungsleiter
- Aktualisierung der Übersicht der gemeinsamen Sportangebote
- Termin des nächsten Treffens und ausrichtender Verein

## **§ 7 Gültigkeit**

Dieser Vertrag gilt ab dem Tag der Unterzeichnung zunächst bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn nicht einer der Vereine die Kooperation mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber allen Vorsitzenden der kooperierenden Vereine kündigt.

Staffhorst, den 29.07.2018